

# Rechtsformenvergleich

	eG (eingetragene Genossenschaft)	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft)	e. V. (eingetragener Verein)	
Zweck	Gesellschaft zur Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks	Die Kommanditgesellschaft kann jegliches Handelsgeschäft zum Zweck haben. Die GmbH übernimmt die Geschäftsführung.	Eingetragene Vereine sind Idealvereine, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Eine wirtschaftliche Betätigung ist nur als Hilfgeschäft zur ideellen Zielsetzung zulässig.	Zweck
Gründung	Einfache Gründung – nur drei Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Genossenschaftsregister.	Mindestens eine Person erforderlich. Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Handelsregister	Gesellschaftsverträge für GmbH und GmbH & Co. KG erforderlich, Gesellschaftsvertrag der GmbH ist notariell zu beurkunden; Eintragung ins Handelsregister für GmbH und GmbH & Co. KG.	Mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Vereinsregister.	Gründung
Rechtsfähigkeit	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Die KG ist keine juristische Person, sondern lediglich eine (teilrechtsfähige) Personengesellschaft.	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Rechtsfähigkeit
Kapital	Kein festes Kapital. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungsverpflichtung sind in der Satzung festgelegt.	Festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro	Für GmbH festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro; keine Mindesteinlage für Kommanditisten in der KG	Kein festes Kapital. Die Finanzierung ist i. d. R. über Mitgliedsbeiträge geregelt.	Kapital
Haftung	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern. Für den Insolvenzfall ist eine Erweiterung der Haftung der Mitglieder (Nachschusspflicht) in der Satzung zu regeln.	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern, Verlustrisiko beschränkt sich auf den Wert der Einlage.	Die Gesellschafter der Komplementär-GmbH haften nur mit ihrer Stammeinlage. Mit dem Gesellschaftsvermögen haftet die GmbH. Die Kommanditisten haften mit der auf die Hafteinlage beschränkten Kommanditeinlage.	Vermögen des Vereins haftet den Gläubigern.	Haftung
Beschlussfassung der Gesellschafter	Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Jedes Mitglied hat eine Stimme.	Beschlussfassung der Gesellschafter
Ein- und Austritt	Keine geschlossene Mitgliederzahl. Ein- und Austritt einfach möglich.	Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag. Kündigung nicht möglich. Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich.	Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag, Kündigung nicht möglich, Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich; für Kommanditisten Kündigung, Rückzahlung oder Übertragung im Gesellschaftsvertrag zu regeln; Vermerk von Veränderungen im Handelsregister	Keine geschlossene Mitgliederzahl; Ein- und Austritt möglich	Ein- und Austritt
Übertragung der Beteiligung am Unternehmen	Übertragung des Geschäftsgebührens nach Regelungen der Satzung, Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres	Verkauf von Geschäftsanteilen möglich, ggf. nur unter den in der Satzung genannten Bedingungen	Verkauf von Geschäftsanteilen möglich; für Kommanditisten Übertragung im Gesellschaftsvertrag zu regeln	Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.	Übertragung der Beteiligung am Unternehmen
Organisationsstrukturen	Kontrollrechte über den gewählten Aufsichtsrat. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Generalversammlung. Transparente Strukturen und Mitbestimmung der Mitglieder.	Jederzeitiges Auskunftsrecht des Gesellschafters	Für Komplementär-GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, umfassende, für Kommanditisten eingeschränkte Kontroll- und Informationsrechte	Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung	Organisationsstrukturen
Steuern	Die Genossenschaft ist körperschaftssteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinne aus Geschäften mit Mitgliedern können nachträglich gewinnwirksam an diese rückvergütet werden (§ 22 KStG).	Die GmbH ist körperschaftssteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung (z. B. Gemeinnützigkeit) möglich. Eine Rückvergütung von Gewinnen aus Geschäften von Mitgliedern ist nicht zulässig.	Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Mitglieder, bei gewerblichen Einkünften auch Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaft und Anrechnung der Gewerbesteuer auf Einkommensteuer der Gesellschafter. Grundsätzlich keine gesonderte Besteuerung der Gewinnausschüttung.	Der Verein ist körperschaftssteuerpflichtig, sofern er Einkünfte aus Gewerbebetrieben erzielt, auch gewerbesteuerpflichtig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinnausschüttungen sind nicht möglich.	Steuern